

	INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN	Modul 5.7
	Verhalten im Werksgelände für Kunden, Lieferanten und Besuchern	Rev 04 300411

Alle Kunden, Lieferanten und Besucher müssen die nachfolgende Bestimmungen in der Arbeitsstätte einhalten:

Allgemein

1. Die Hinweistafeln bei der Arbeitsstätten Einfahrt sind zu beachten.
2. Nach dem Eintreffen an der Anlage hat die Anmeldung beim Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu erfolgen.
3. Den Unterweisungen des Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen über die örtlichen Verhältnisse und über die „Internen Sicherheitsrichtlinien“ ist Folge zu leisten.
4. Ausführung der jeweiligen Tätigkeit nur nach Einweisung durch den Arbeitsstätten-Bereichsverantwortlichen. Sichere Standplätze oder ggf. Absturzsicherung verwenden. Arbeiten dürfen nur mit ausreichenden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt werden.
5. Sicherheitskennzeichnung: Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweistafeln beachten. Mit Absperrketten / Tafeln gesperrte Bereiche dürfen nur von Befugten betreten werden.
6. Förderbänder dürfen nicht betreten werden
7. Abstand von elektrischen Freileitungen halten (bis 1kV:1,0 m; von 1kV bis 110kV: 3,0 m)
8. Die Konsumation von alkoholhaltigen Getränken in der Arbeitsstätte während der Arbeitszeit und den Ruhepausen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Rauchverbot gilt in allen Gebäuden und gekennzeichneten Bereichen mit Ausnahme gekennzeichnete Raucherzonen. .
9. Notdurft ist nur am WC zu verrichten.
10. Der Aufenthalt im Felswandbereich ist nicht gestattet. Das Betreten von abgesicherten Sturzzäumen ist ausdrücklich verboten.
11. Auf Sprengsignale im Rahmen der Sprengtätigkeit:
 - Langer Ton:.....Gefahrenbereich räumen, Deckung aufsuchen
 - Zweimaliger kurzer Ton: Sprengung
 - Dreimaliger kurzer Ton:...Sprengung beendet ist zu achten.
12. Nicht sprengbefugte ArbeitnehmerInnen und Personen dürfen gefundene Sprengmittel nicht berühren, müssen den Sprengbefugten informieren und die Fundstelle absichern oder beaufsichtigen.

Verkehr

1. Für das Befahren der Arbeitsstätte mit allen Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der StVO, soweit nicht anders vorgeschrieben. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb aller Betriebsbereiche ist 20 km/h, sofern keine anderslautende Kennzeichnung vorhanden ist. Rückwärtsfahren ist so weit möglich zu vermeiden und nur bei absolut freier Sicht und ausnahmslos im Schrittempo zulässig. Erforderlichenfalls ist die Unterstützung durch eine/n EinweiserIn, mit welcher/m ständig Sichtkontakt zu halten ist, zu organisieren.
2. Nur angegebene Zufahrtswege benutzen. Besondere Vorsicht auf Fahrwegen, die auch von Fußgängern benutzt werden.
3. Fußgänger haben sich im Werksgelände so zu bewegen, dass sie von Fahrern gesehen werden und dürfen sich rückwärtsfahrenden Fahrzeugen von hinten nicht nähern. Benützung von gekennzeichneten Gehwegen (soweit vorhanden). Fahrbahnüberquerungen vermeiden.

4. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Arbeitsstätten-/ Bereichsverantwortlichen an zugewiesenen Plätzen abgestellt werden
5. Fahrbewegungen sind sofort einzustellen, wenn sich Personen im Fahrbereich, im Gefährdungsbereich oder hinter Fahrzeugen befinden.
6. Im Verkehrsbereich: ausreichenden Sicherheitsabstand von Fahrzeugen einhalten.
Besondere Vorsicht im Schwenk- und Arbeitsbereich von Baumaschinen. Diese dürfen nicht befahren werden; Zufahrt ausschließlich im Sichtbereich des Baumaschinenfahrers zur Beladung gestattet.
7. Gefahrenbereiche:
 - Fahr-, Schwenk- und Arbeitsbereiche von Baumaschinen, LKW, Fahrnischer und Pumpen
 - Bereiche unter gehobener Arbeitseinrichtung (Ausleger, Laderschaufel, etc.)
 - Bereiche unter gehobener Last
 - Bereiche hinter und zwischen Fahrzeugen
 - Bereiche zwischen Fahrzeugen und festen Bauteilen (Sicherheitsabstand:min.0,5m) nicht betreten.
8. Fahrbewegungen sind grundsätzlich nur auf standsicheren Böden auszuführen. Ausreichende Abstände von Böschungskanten und Baugrubenrändern sind einzuhalten.
9. Durchführung von Lastentransporten nur mit ausreichender Ladesicherung
10. Absicherung der eingesetzten Fahrzeuge gegen unbefugte Inbetriebnahme und Wegrollen
11. Kinder dürfen das Betriebsgelände nicht betreten. (Ausnahme: unter Aufsicht von von Erwachsenen außerhalb des Produktionsbereiches)
12. Fahrzeuge, Geräte, Anlagen und Maschinen dürfen nur mit ausreichenden Bedienungs- und Fachkenntnissen betrieben werden

Persönliche Schutzausrüstung

1. Für die Arbeitsstätte gilt Helmtragepflicht :
 - in allen gekennzeichneten Bereichen der Arbeitsstätte.
 - im Anlagenbereichen, in welchen mit herunterfallendem Material zu rechnen ist (z.B.: bei Silos, unter Förderbändern)
Ausnahme: Steuerkabine, Waaghaus, Büro, Labor und gleichartige Räume und der jeweilige Zugang, wenn er gegen herunterfallende Teile, Material geschützt ist.

Sicherheitsschuhe sind zu tragen:

 - im gesamten Arbeitsstättenbereich
Ausnahme: - Steuerkabine, Waaghaus, Büro, Labor und gleichartige Räume und der jeweilige Zugang, wenn dieser frei von Materialablagerungen , Schnee und Eis ist.
 - Für Kunden, Lieferanten, Besucher auf Fahrstraßen, Gehwegen, Stiegen und horizontale Bühnen sofern diese frei von Materialablagerungen , Schnee und Eis sind.
2. In gekennzeichneten Bereichen muss die gebotene Persönliche Schutzausrüstung immer von Allen getragen werden.

Ordnung, Chemikalien

1. Abfälle sind in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Mülltrennung) zu entsorgen
2. Geräte, Maschinen und Material müssen immer so gelagert werden, dass eine Gefährdung von Personen nicht auftreten kann.
3. Stapel sind stets so anzulegen, dass niemand durch umfallende Gegenstände gefährdet werden kann.
4. Vermeidung von Fahrbahnverschmutzung (Beseitigung der Verschmutzung durch Verursacher).

5. Bei Umgang und Lagerung mit/von Chemikalien sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Details sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.

Insbesondere gilt das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien (Säuren und Laugen, etc.) und die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Gebinden. Das Umfüllen in nicht oder nicht eindeutig oder falsch gekennzeichnete Gebinde ist unzulässig.

6. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen darf nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
Bei Unklarheiten ist der Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche anzufragen.
7. Beim Einfüllen, Entleeren und Umpumpen von brennbaren Flüssigkeiten müssen Behälter, Schläuche und Leitungen geerdet werden.
8. Verschüttete oder durch Leckagen ausgetretene Öle oder andere Gefahrenstoffe sind entsprechend den Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt zu binden, aufzunehmen und zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Eine entsprechende Meldung ist dem Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu erstatten.

Verladung

1. Bei Beschädigung von Leitungen
 - Arbeit an dieser Stelle sofort einstellen
 - Ausmaß und Art der Beschädigung feststellen
 - Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen informieren.
 - Gefahrenbereich absperren
2. Einsatz von Ladekränen entsprechend Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften.
3. Müssen zum Heben von Maschinen und Geräten Anschlagmittel (Ketten und Seile) verwendet werden, dürfen nur solche eingesetzt werden, die eine gültige Prüfplakette haben und keine sichtbaren Schäden aufweisen. Dies ist vor jeder Verwendung zu prüfen.
4. Nur Anschlaghaken mit Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen verwenden.
5. Eindeutige Handzeichen zwischen Kranführer und Anschläger bestimmen.
6. Arbeits- und Hubbereich von Ladebordwänden absichern

Unfall, Brand

1. Im Falle von Arbeitsunfällen ist entsprechend dem Informationsblatt: „Verhalten bei Unfall“ (**Beilage 1, Modul 5.2 Beil 1**) angeschlagen an der Informationstafel, vorzugehen.
2. Im Falle eines Brandfalles ist nach den Informationsblättern „Verhalten im Brandfall“ und „Richtige Anwendung von Feuerlöschern“ (**Beilagen 2,3, Modul 5.3 Beil 1 u Beil 2**), angeschlagen an der Informationstafel vorzugehen.
3. Die vom Brand betroffenen Bereiche sind zu verlassen (soweit vorhanden: auf gekennzeichneten Fluchtwegen). Alle betroffenen ArbeitnehmerInnen haben sich zur Arbeitsstätteneinfahrt bzw. bei der Baustellen Hauptzufahrt (ohne Behinderung der freien Zu- und Abfahrt) zu sammeln.
4. Alle Zufahrten und Zugänge sind freizumachen, die Einsatzkräfte sind einzuweisen; ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.
5. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen.

Folgende vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten:

- 2.1 Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Arbeitsstätte ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes.
- 2.2 Fluchtwege und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 2.3 Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind funktionsfähig zu halten. Sie sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Sie sind, soweit sie nicht durch Haltemagnete offen gehalten werden, geschlossen zu halten.
- 2.4 Die Selbstschließeinrichtungen der Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
Hinweisschilder und Hinweiszeichen für Fluchtwege, Brandbekämpfungseinrichtungen und ähnliches, sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, verdeckt oder entfernt werden.
- 2.5 Löscheräte und Löschmittel dürfen nicht zweckwidrig verwendet, verdeckt oder verstellt werden.
- 2.6 Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Betriebsstraßen sowie Ein-, Aus- und Zufahrten frei bleiben und somit Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
Auf dem Arbeitsstättengelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung des Arbeitsstättenverantwortlichen abgestellt werden.
- 2.7 Brennbar Abfälle (z.B. Öl- und Lackgetränkte Putzlappen etc.) sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
- 2.8 Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
- 2.9 Achtloses Wegwerfen von Putzabfällen, Verpackungsmaterial, Rauchzeug und ähnlichem erhöht die Brandgefahr und ist daher verboten.
- 2.10 Brennbar Gegenstände (insbes. auch Reifen) dürfen nicht in der Nähe von Feuerstätten und in Garagen gelagert werden.
- 2.11 Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
- 2.10 Die Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen und Lösungsmitteln bzw. Reinigungsmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und in der jeweils zulässigen Menge gestattet.
- 2.11 Brennbar, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereitgehalten werden.
- 2.12 Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, sowie standsicher zu lagern bzw. aufzustellen. Sie dürfen die Flucht auf Fluchtwegen nicht behindern
- 2.13 Antriebe, Elektromotoren und Getriebe etc. sind stets von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten.
- 2.14 Im Bereich von Tankstellen besteht gesetzliches Rauchverbot. Sonstige Räume und Plätze, für die ein Rauchverbot gilt, sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- 2.15 Nach Betriebsschluss ist der Aufenthalt in der Arbeitsstätte nur mit Genehmigung des lokalen Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zulässig.
- 2.24 In allen Räumen der Arbeitsstätte ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht nur mit Zustimmung des lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen erlaubt.